

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 10. Juli 2007
TE / C474

Bundesamt für Strassen
(ASTRA)

3003 Bern

Stellungnahme der SAB zum Entwurf der Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die ihr eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum randvermerkten Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Mitglieder. Die Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche weitere Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB erachtet die historischen Verkehrswege als wichtige Zeugen der historischen und kulturellen Entwicklung unseres Landes. Nicht zuletzt im Alpenraum sind zahlreiche historische Verkehrswege angesiedelt. Sie widerspiegeln dort unter anderem die wichtige Bedeutung des Alpenraumes als Transitraum, aber auch dessen Bedeutung als Siedlungsraum. Die SAB begrüsst deshalb seit jeher den Schutz und den Erhalt der historischen Verkehrswege. Sie pflegt gute Beziehungen zur „ViaStoria“, jene Organisation welche am Aufbau des Inventars massgeblich beteiligt war.

Inwertsetzung der historischen Verkehrswege statt nur Schutz

Die SAB begrüsst den vorliegenden Verordnungsentwurf im Grundsatz. Die SAB stellt aber auch fest, dass im Verordnungsentwurf der Schutzgedanke zu stark verankert ist. Bereits im Titel der Verordnung wird von einer Verordnung über den *Schutz* der historischen Verkehrswege der Schweiz gesprochen. In Art. 1 der Verordnung wird ebenfalls nur vom *Schutz* der historischen Verkehrswege gesprochen. Diese Wortwahl steht in Widerspruch zum erläuternden Bericht, wo bereits im Kapitel 1.1 der Zweck der Verordnung definiert wird als Schonen, Schützen, Erhalten und Pflegen der historischen Verkehrswege. Gemäss dem erläuternden Bericht soll mit dem Inventar der historischen Verkehrswege von

nationaler Bedeutung (IVS) die touristische Nutzung der historischen Verkehrswege gefördert werden. Das IVS soll zudem einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines integrierten Fuss-, Wander- und Velowegnetzes leisten. Im erläuternden Bericht wird deshalb auch betont, dass eine breite Öffentlichkeitsarbeit für die Bedeutung und den Zustand der historischen Verkehrswege nötig sei. Diese im erläuternden Bericht aufgeführten Zielsetzungen stehen somit im Widerspruch zum einseitig formulierten Ziel in Art. 1 der Verordnung.

Auch bei der Überarbeitung des Bundesinventars der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wurde vermehrt die Inwertsetzung der entsprechenden Landschaften und Naturdenkmäler thematisiert. Diese fundamentale Neuausrichtung des BLN sollte in Analogie ebenfalls beim Inventar der historischen Verkehrswege angestellt werden. **Die SAB schlägt deshalb vor, dass die Verordnung umbenannt wird in: „Verordnung über den Erhalt der historischen Verkehrswege der Schweiz“.** Entsprechend wäre auch Art. 1 abzuändern: das Wort „Schutz“ soll durch „Erhalt“ ersetzt werden. Durch die Wortwahl „Erhalt“ käme vermehrt zum Ausdruck, dass es nicht nur um den Schutz und damit um die Erhaltung der Substanz dieser historischen Verkehrswege geht, sondern effektiv auch um die Inwertsetzung, namentlich etwa im Zusammenarbeit mit dem Tourismus.

Neben dem Titel der Verordnung muss zudem Artikel 1 der Verordnung im gleichen Sinn abgeändert werden. Wir schlagen in Anlehnung an den erläuternden Bericht folgende Formulierung vor:

Diese Verordnung über den Erhalt der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS regelt:

- a. *das Schonen, Erhalten, Schützen und Pflegen der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung*
- b. *die diesbezüglichen Leistungen des Bundes.*

In diesem Zusammenhang schlägt die SAB zudem vor, im erläuternden Bericht zu Artikel 8 einen direkten Verweis auf das **Tourismusprogramm Kulturwege Schweiz** von **ViaStoria** zu machen. Kulturwege Schweiz basiert zur Hauptsache auf den Inventarobjekten des IVS und zeigt damit einen neuen Weg zur Strategie **Erhalt durch (sinnvolle) Nutzung** auf. Mit Kulturwege Schweiz wird bereits heute viel Goodwill für den Erhalt von historischen Verkehrswegen auch in Kantonen geschaffen, bei denen in der Regel die sachgerechte Umsetzung von Bundesinventaren des Natur- und Heimatschutzes keinen hohen Stellenwert genießt. Dass mit dem IVS nicht nur Auflagen im Zusammenhang mit dem Erhalt der historischen Verkehrswege verbunden sind, sondern über das Tourismusprogramm Kulturwege Schweiz häufig auch ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, sollte deshalb im Erläuternden Bericht erwähnt werden.

Mit der Verknüpfung von **IVS** und **Kulturwege Schweiz** kann zudem jene Forderung eingelöst werden, die schon der Bericht über die Tourismuspolitik des Bundes von 1996 vorzeichnete: «Die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der traditionellen Kulturlandschaft ist für den schweizerischen Tourismus von besonderer Bedeutung. Die Bundesinventare der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und insbesondere das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind weiter voranzutreiben und umzusetzen.»

Zusammenarbeit mit dem Tourismus

Die SAB ist überzeugt, dass die historischen Verkehrswege der Schweiz längerfristig nur erhalten werden können, wenn sie auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden können. **Dazu ist eine intensive Zusammenarbeit, insbesondere auch mit geeigneten Tourismusorganisationen, erforderlich.** Wir bezweifeln, dass dies im Rahmen der heute verfügbaren Mittel - welche nach Vorstellungen des Bundes auf derselben Höhe von 1,2 Mio. Fr. gehalten werden sollen – möglich ist. Wir erinnern daran, dass die neue Zuordnung des IVS vom damaligen BUWAL zum ASTRA im Rahmen der Reorganisation des UVEK im Jahre 2000 insbesondere mit der Zielsetzung erfolgte, die finanziellen Möglichkeiten für die Sanierung von historischen Verkehrswegen nach dem Verursacherprinzip des Strassenbaus zu verbessern. Wir stellen heute jedoch fest, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen seit dem Ämterwechsel deutlich verschlechtert haben. Gerade im Berggebiet können die Kosten für die Sanierung von historischen Verkehrswegen nicht ohne Unterstützung von Bund und Kantonen getragen werden.

Die Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen sollte im Verordnungsentwurf explizit festgehalten und entsprechende finanzielle Mittel innerhalb des ASTRA sichergestellt werden. Diese finanziellen Mittel sollten sich im Umfang an den bisher über andere Programme wie Regio Plus und InnoTour gesprochenen Beiträgen orientieren.

Stellung von ViaStoria klären

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind auch die bisherigen Arbeiten von „ViaStoria“ besonders hervorzuheben. Wir vermissen im Verordnungsentwurf jeglichen Hinweis über die weitere Zusammenarbeit mit „ViaStoria“. „ViaStoria“ hat nicht nur wesentliche Arbeiten im Aufbau des Inventars geleistet, sondern aktuell auch in der Vermarktung der verschiedenen Angebote rund um die historischen Verkehrswege, so insbesondere im Zusammenhang mit Kulturwege Schweiz (siehe oben). **Die Zusammenarbeit mit „ViaStoria“ ist deshalb weiterzuführen und zu intensivieren.** Im Verordnungsentwurf sind entsprechende Hinweise sowie auch die entsprechenden finanziellen Mittel vorzusehen.

Als nationale Organisation verzichten wir auf eine Stellungnahme zu einzelnen Inventarobjekten. Nachfolgend werden die gestellten Fragen beantwortet.

1. Differenzierte Schutzziele (Art. 5):

Keine Stellungnahme.

2. Abgestufte Eingriffsregelung (Art. 6):

Keine Stellungnahme.

3. Minimale Berücksichtigung in der kantonalen Raumplanung (Art. 12):

Im Unterschied zum Inventar nach Art. 18 NHG haben die Kantone mit der VIVS keine konkreten bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Der Verordnungsentwurf schlägt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben eine minimale Pflicht der Kantone zur Berücksichtigung der historischen Verkehrswege in ihren planerischen Instrumenten vor. Die SAB ist mit dieser raumplanerischen Vorgabe einverstanden, soweit sie die Kantone betrifft. Der Bund kann hingegen keine Vorschriften machen zuhanden der kommunalen Nutzungsplanungen. Der erläuternde Bericht ist in diesem Bericht anzupassen.

4. Sind die in den Inventarentwurf aufgenommenen Objekte lagerichtig und sachgerecht eingestuft? Wie beurteilen Sie eine allfällige Erweiterung des Inventars auf historische Schienenverkehrswege?

Die SAB wird zur ersten Frage keine Stellung nehmen.

Eine allfällige Erweiterung des Inventars auf historische Schienenverkehrswege ist für die SAB denkbar. Auch Schienenverkehrswege sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsgeschichte der Schweiz und prägen das Landschaftsbild oftmals entscheidend mit. Bei einer Erweiterung auf historische Schienenverkehrswege müssten aber auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hier wäre eine Beteiligung des BAV anzustreben.

Wir erwarten, dass Sie unseren Anliegen bei der Überarbeitung der Verordnung Rechnung tragen werden und stehen gerne für weitere Informationen zur Verfügung. Wir verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger